

Satzung* des Verbandes „Traditional Taekwon-Do Centers“ (gemeinnütziger Verein)

Inhalt

Satzung des Verbandes „Traditional Taekwon-Do Centers“ (gemeinnütziger Verein).....	1
§ 1 (Name, Sitz).....	1
§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)	1
§ 3 (Mitgliedschaft).....	2
I. Beginn der Mitgliedschaft.....	2
II. Formen der Mitgliedschaft.....	3
III. Beendigung der Mitgliedschaft	4
IV. Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 4 (Vorstand).....	6
§ 5 (Präsident).....	7
§ 6 (Fachausschüsse).....	8
§ 7 (Zusammenwirken von Exekutiv-Rat und Fach-Räten).....	11
§ 8 (Mitgliederversammlung).....	12
§ 9 (Ersatz für das Schriftformerfordernis).....	13
§ 10 (Auflösung, Anfall des Verbandsvermögens).....	13
§ 11 (Datenschutz).....	13
§ 12 (Vergütungen für die Verbandstätigkeit).....	14
§ 13 (Inkrafttreten).....	15

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Traditional Taekwon-Do Centers. Er wird im Folgenden TTC oder Verband genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
4. Erfüllt der TTC die Aufnahmevoraussetzungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) als Sportfachverband, soll die Mitgliedschaft angestrebt werden. Bei Aufnahme als Sportfachverband vermittelt die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum TTC die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)

1. Der Zweck des TTCs ist der Erhalt, die gemeinnützige Förderung und Weiterentwicklung des „Traditionellen Taekwon-Do“.

Das Wesen des Traditionellen Taekwon-Do ist den Körper und den Geist zu trainieren, den Willen und die Widerstandskraft zu stärken und mit Respekt stark zu werden. Dies beinhaltet insbesondere die Kinder- und Jugendförderung sowie die Integration und Inklusion von behinderten Menschen in sportlicher wie

* Werden in dieser Satzung eingeschlechtliche Bezeichnungen verwendet, so soll damit lediglich die Lesbarkeit gefördert und keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts bezweckt werden.

kultureller Hinsicht. Die Wettkämpfe finden ohne Körperkontakt statt und als Formen werden ausschließlich „Hyongs“ gelaufen.

Der TTC dient zugleich dem Zweck der Beratung und der Betreuung von Schulleitern sowie der Organisation von Lehrgängen, Turnieren und Trainingslagern, dem Formulieren von Prüfungs- und Anzugsordnungen, der Weiterentwicklung und Festlegung der einzelnen Hyongs und Bruchtests.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTCs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTCs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sofern der Verband Mitglied des BLSV ist, wird eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit des TTCs unverzüglich dem BLSV angezeigt.

§ 3 (Mitgliedschaft)

I. Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TTC kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Aufnahmeverfahren

- a. Über die Aufnahme von Standard-Mitgliedern, Kinder- und Jugendmitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- b. Über die Aufnahme als Schulleiter-Mitglied entscheiden zunächst der Innere Ordnungs-Rat und in weiterer Folge der Exekutiv-Rat jeweils mit einfacher Mehrheit. Dabei findet § 7 Nr. 4 der Satzung Anwendung.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des TTC haben ein passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Aktives Wahlrecht haben alle Großmeister-Rats-Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur eine Form der Mitgliedschaft innehaben.

II. Formen der Mitgliedschaft

1. Standard-Mitgliedschaft

- a. Standard-Mitglied des TTC kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Juristische Personen können ebenfalls Standard-Mitglieder werden.

2. Kinder- und Jugendmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche können mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten Kinder- und Jugendmitglied werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr als Standardmitgliedschaft fortgeführt.

3. Schulleiter-Mitgliedschaft

- a. Natürliche Personen, die eine Taekwon-Do Schule im Sinne des Traditionellen Taekwon-Do betreiben oder sportlicher Leiter eines Taekwon-Do Vereins sind, können Mitglied als Schulleiter werden.
- b. Mitglieder, die eine Taekwon-Do Schule im Sinne des Traditionellen Taekwon-Do leiten oder gründen oder sportlicher Leiter eines Taekwon-Do Vereins sind, können Mitglied als Schulleiter werden.

4. Großmeister-Rats-Mitgliedschaft

- a. Die Großmeister-Rats-Mitgliedschaft wird begründet durch die Eigenschaft als Gründungsmitglied. Gründungsmitglieder haben einen Sitz auf Lebenszeit im Großmeister-Rat.
- b. Schulleiter-Mitglieder können Großmeister-Rats-Mitglieder werden, wenn drei Mitglieder des Großmeister-Rates diese Änderung der Mitgliedschaft befürworten und dem Großmeister-Rat vorschlagen. Der Großmeister-Rat beschließt die Änderung der Schulleiter-Mitgliedschaft zur Großmeister-Rats-Mitgliedschaft im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c. Großmeister-Rats-Mitglieder haben die Aufgabe, das Traditionelle Taekwon-Do zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie beraten Schulleiter in organisatorischen und technischen Fragen.

5. Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Ein Großmeister-Rats-Mitglied wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres automatisch Ehrenmitglied. Der Beitrag wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres angepasst. Das aktive als auch das passive Wahlrecht ruhen für das Ehrenmitglied bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
Er muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem TTC ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des TTC verstößt,

- b. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht zweimal nicht nachgekommen ist und die offenen Beiträge bis 30.06. des zweiten Jahres nicht beglichen wurden,
- c. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

3. *Ausschlussverfahren*

- a. Über den Ausschluss von Mitgliedern, Kinder- und Jugendmitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bei höchstens einer Gegenstimme. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, muss der Beschluss einstimmig gefasst werden.
- b. Über den Ausschluss von Großmeister-Rats-Mitgliedern und Schulleiter-Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- c. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- d. Das betroffene Mitglied ist vor seinem Ausschluss im Falle einer Schulleiter- oder Großmeistermitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung, im Falle aller anderen Mitgliedschaften vom Inneren Ordnungsrat anzuhören.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

6. Jahresbeiträge werden anteilig nicht erstattet.

IV. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird erstmalig vom Vorstand festgesetzt und in einer Finanzordnung festgehalten. Änderungen werden gemäß §§ 6 und 7 der Satzung beschlossen.

Die Mitglieder akzeptieren mit ihrer Mitgliedschaft die in der Finanzordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus mindestens drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier (Finanzvorstand) und dem Schriftführer. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um einen 2. Vorsitzenden und/oder Beisitzer erweitert werden. Die Festlegung der Anzahl von Beisitzern erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Gewählt wird turnusgemäß in ungeraden Kalenderjahren ab dem Kalenderjahr 2017.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann andere Mitglieder sowie Experten kooptieren. Fach-Räte sind während einer Amtsperiode von der Kooption ausgeschlossen.
5. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Beratungsfunktion. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre fachliche Meinung kann in die Beschlussfassung einbezogen werden. Es können ihnen eigenverantwortliche Aufgaben übertragen werden.
6. Der Vorstand beschließt zur Erfüllung des Verbandszwecks Ordnungen (z.B. Prüfungsordnung, Finanzordnung), die sowie deren etwaige Änderungen in den Fach-Räten erarbeitet werden (s. § 7 der Satzung).
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Im Innenverhältnis gilt, dass der **Vorstandsvorsitzende** zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert nach der Regelung der Finanzordnung eigen-

verantwortlich ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung handeln kann und,

dass der **Vorstand** zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert nach der Finanzordnung eigenverantwortlich ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung handeln kann.

8. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Verbandes geregelt.
9. Vorstandsmitglieder können nur Verbandsmitglieder werden.
10. Der Vorstand ist mit dem Exekutiv-Rat identisch.
11. Der TTC wird in der Außenwirkung im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Finanzvorstand gemeinschaftlich vertreten. Ist ein 2. Vorsitzender bestellt worden, ist dieser nicht vertretungsberechtigt.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In-sich-Geschäfte müssen vom Finanz-Rat genehmigt werden.

§ 5 (Präsident)

Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Präsident gewählt wird. Gewählt ist, wer mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint. § 4 Nr. 2 der Satzung gilt entsprechend.

Der Präsident stellt ein eigenständiges und unabhängiges Organ des Verbandes dar, das als wichtiges Vorbild fungiert. Er wird ungeachtet seines Alters gewählt und unterliegt keinerlei Altersbeschränkung.

Er repräsentiert den Verband bei öffentlichen Auftritten, eröffnet Veranstaltungen und begrüßt Ehrengäste. Er ist Sitzungsleiter des Ehren-Rates und steht diesem vor.

§ 6 (Fachausschüsse)

1. Die Fachausschüsse sind Fach-Räte zur Erarbeitung von Verbandsregeln in entsprechenden Ordnungen. Alle Anfragen innerhalb des Verbands sollen grundsätzlich an die entsprechenden Fach-Räte gerichtet werden.
2. Die Fach-Räte können Personen für Ämter vorschlagen, die im Rahmen von Verbandsordnungen entstehen. Stellung, Aufgaben und Befugnisse dieser Ämter werden abschließend in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Sie sind weder Bestandteil der Fach-Räte noch des Exekutiv-Rates, sondern vielmehr eigenständige Organisationseinheiten. Fach-Räte können selbst Inhaber dieser Ämter sein.
3. Die Fach-Räte sollen aus jeweils drei Mitgliedern bestehen. Personalunion mit dem Exekutiv-Rat ist ausgeschlossen. Sie werden vom Großmeister-Rat turnusgemäß zu den Terminen der Vorstandswahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt. Für Ihre Amtsperiode gilt § 4 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
4. Finden sich nicht genügend Bewerber zur Besetzung der einzelnen Fach-Räte, kann die Zahl der Fach-Ratsmitglieder auf zwei oder sogar nur einen reduziert werden.

Bei einer Gesamtmitgliederzahl des TTC von weniger als sieben kann auf die Bestellung von Fach-Räten ausnahmsweise verzichtet werden.

5. Verbandsmitglieder sollen generell maximal für drei Fach-Räte gleichzeitig kandidieren und gewählt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Finanz-Rat. Hier soll es keine Personalunion mit anderen Fach-Räten geben.
Gibt es nicht genügend Bewerber, kann hiervon abgewichen werden.
6. Die Beschlussfassung im jeweiligen Fach-Rat erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen der Fach-Räte finden anlassbezogen nach ihrem jeweiligen Fachgebiet statt. Für die Beschlussfassung kann auch das Umlaufverfahren mittels elektronischer Medien gewählt werden.

7. Scheidet ein Fach-Rats-Mitglied während seiner Amtsperiode aus dem TTC aus, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Exekutiv-Rates entsprechend.
8. Folgende Fach-Räte werden durch den Großmeister-Rat gewählt:

- a. *Finanz-Rat*

Der Finanz-Rat hat die Aufgabe die Finanzordnung des Verbands zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten. Er überwacht und kontrolliert den Finanzvorstand. Dieser hat jederzeit Rechenschaft gegenüber dem Finanz-Rat abzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.

- b. *Innerer Ordnungs-Rat*

Der innere Ordnungs-Rat erstellt Regeln zu folgenden Themen und Fragestellungen: Gebietsschutz, Koordination von Veranstaltungen sowie weitere Themen und Fragestellungen, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Er ist die erste Anlaufstelle für neue Schulleiter und gewährleistet deren Beratung.

9. Folgende Fach-Räte können durch den Großmeister-Rat gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt:

- a. *Prüfungs-Rat*

Der Prüfungs-Rat hat die Aufgabe die Prüfungsordnung des Verbands zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten.

- b. *Technik-Rat*

Der Technik-Rat befasst sich mit Taekwon-Do-fachspezifischen Fragen (z.B. Hyongs und deren Ausführung). Er schlägt Taekwon-Do-fachspezifische Personen für Ämter auf Grundlage der entsprechenden Verbandsordnung (z.B. Bundestrainer, Akrobatikbeauftragte/r, Leiter Demo-Team) vor.

- c. *Kodex-Rat*

Der Kodex-Rat erstellt, empfiehlt und überwacht Verhaltens-Regeln für die Mitglieder. Sanktionen, wie Abmahnungen und Vereinsstrafen, werden in ei-

ner Strafordnung, die sowie deren etwaige Änderungen der Kodex-Rat erarbeitet, festgehalten.

d. Ehren-Rat

Mitglieder des Großmeister-Rates, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch Mitglied im Ehren-Rat. Ihre Mitgliedschaft ändert sich gemäß § 3 II Nr. 6 der Satzung automatisch.

Wird das 70. Lebensjahr während einer Amtsperiode als Mitglied anderer Fach-Räte oder des Exekutiv-Rates vollendet, bleibt er bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

Ehren-Rats-Mitglieder haben Beratungsfunktion. Sie werden auf Veranstaltungen besonders begrüßt und erhalten den Titel „Ehren-Rat der Traditional Taekwon-Do Centers“.

e. Jugend-Rat

Der Jugend-Rat ist zuständig für die Durchführung von Kinder- und Jugendlehrgängen, Beschaffung von Informationen über Zuschüsse und andere Fördermöglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit sowie der Weiterentwicklung von Lehrmethoden bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Traditionellen Taekwon-Do. Er schlägt jugendspezifische Personen für Ämter auf Grundlage der entsprechenden Verbandsordnung (z.B. Bundesjugendleiter) vor. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

f. Senioren-Rat

Der Senioren-Rat entwickelt Vorschläge in Fragen, die ältere Mitglieder betreffen und vertritt deren Interessen.

g. Presse-Rat

Der Presse-Rat ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit Vertretern der Presse.

h. Weitere Fach-Räte

Sie können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden. Dabei ist ihre jeweilige Aufgabe gleichermaßen zu beschließen.

§ 7 (Zusammenwirken von Exekutiv-Rat und Fach-Räten)

1. Die von den Fach-Räten erarbeiteten Fachordnungen bzw. deren Änderungen werden nach positiver Beschlussfassung dem Exekutiv-Rat vorgelegt. Der Exekutiv-Rat beschließt diese mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt bei der Besetzung von Ämtern außerhalb des Exekutiv-Rates und der Fach-Räte gleichermaßen.
2. Der Exekutiv-Rat kann bei den entsprechenden Fach-Räten einen Initiativ-Antrag stellen, um Ordnungen bzw. deren Änderung zu initiieren. Scheitert der Antrag im Fach-Rat, gilt der Antrag insgesamt als abgelehnt.
3. Die Fach-Räte führen Protokoll über ihre Sitzungen. Dieses Protokoll wird dem Schriftführer zugeleitet und dem Protokoll des Exekutiv-Rates hinzugefügt. Die Entstehung von und Änderungen an Ordnungen sollen nachvollziehbar sein.
4. In Fragen des Gebietsschutzes, insbesondere bei der Eröffnung von weiteren Taekwon-Do-Schulen innerhalb des Verbands bzw. der Aufnahme von bestehenden Taekwon-Do-Schulen in den Verband, entscheidet der Innere Ordnungs-Rat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag. Bei Zustimmung leitet der Innere Ordnungs-Rat den Vorgang an den Exekutiv-Rat weiter. Dieser teilt nach positiver Beschlussfassung gemäß § 7 Nr. 1 Satz 2 die Entscheidung über den Antrag schriftlich den Mitgliedern des Großmeister-Rates sowie den Schulleiter-Mitgliedern mit.

Schulleiter-Mitglieder können sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an den Inneren Ordnungs-Rat wenden und Einwände vorbringen.

5. Die Mitglieder des Großmeister-Rates haben in Fragen des Gebietsschutzes ein Vetorecht. Innerhalb von 14 Tagen muss ein Großmeister-Rats-Mitglied, das von seinem Vetorecht Gebrauch machen möchte, dieses schriftlich beim Exekutiv-Rat geltend machen und begründen. Die Geltendmachung des Vetorechts hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche

abschließend über den Vorgang mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, nach § 7 Nr. 5 der Satzung oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

2. Auf der Mitgliederversammlung haben nur Großmeister-Rats-Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem stimmberechtigten Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung und des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Ersatz für das Schriftformerfordernis)

Wird in dieser Satzung oder in Ordnungen des TTC Schriftform verlangt, so genügt die telekommunikative Übermittlung gemäß § 127 II BGB (z.B. per Fax oder Email).

§ 10 (Auflösung, Anfall des Verbandsvermögens)

1. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

2. Bei Auflösung des Verbands, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höniger Weg 104, 50969 Köln zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder für den Fall der Ablehnung an den Freistaat Bayern für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus einer etwaigen Mitgliedschaft im BLSV ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Taekwon-Do-spezifische Daten.

Die Mitglieder stimmen mit Abgabe Ihres Aufnahmeantrags der digitalen Erfassung ihrer Daten zu.

2. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

3. Sofern der TTC als Sportfachverband Mitglied des BLSV wird, ist er verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich und anderen gesetzlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 (Vergütungen für die Verbandstätigkeit)

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Finanzordnung gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dies gilt nur, wenn die Verwaltungstätigkeit nicht mehr durch Ehrenamtliche geleistet werden kann.

6. Ein Antrag auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung beim Vorstand gestellt werden. Dem Antrag sind Belege, die prüffähig sein müssen, beizufügen.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands.

§ 13 (Inkrafttreten)

Der Verband wurde am 27.09.2014 errichtet. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung ebenfalls am 27.09.2014 errichtet und mit Beschluss vom 27.12.2014 sowie durch Erklärung des Vorsitzenden gemäß Beschluss vom 27.12.2014 am 22.01.2015 geändert. Mit Beschluss vom 30.03.2019 wird der Vorschlag zur Änderung der Satzung in der vorliegenden Fassung vorgelegt.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Forchheim, 30.03.2019